

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz

Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – Teil 20

Dr. Justus Achelis, DIBt

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2 und 3, des § 3 Absatz 2, des § 4, jeweils in Verbindung mit § 5, des § 5a Satz 1 und 2, des § 7 Absatz 1a, 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4, des § 7a Absatz 1 sowie des § 7b Absatz 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes die "Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" vom 18. November 2013 erlassen (BGBl. 2013 I S. 3951 ff.).

Die geänderte Energieeinsparverordnung („EnEV 2013“) ist am 01.05.2014 in Kraft getreten.

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die in den Ländern eingehenden Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der Fachkommission beraten.

Die Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie des DIBt eingerichtet.

Die nachfolgend abgedruckten Anfragen und deren Antworten sind am 09.01.2015 in der wiedergegebenen Form beschlossen worden.

Auslegung XX-5 zu § 3 Absatz 4 i. V. m. Anlage 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 4 i. V. m. Anlage 2 Nummer 4 EnEV 2013 (Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz) sowie zu § 7 Absatz 1 EnEV 2013 (Mindestwärmeschutz)

Leitsatz:

Bei Berechnungen zur Bemessung des sommerlichen Wärmeschutzes ist zu beachten, dass die in Anlage 1 Nummer 3.1.1 EnEV 2013 in Bezug genommene Norm DIN 4108-2: 2013-02 den Geltungsbereich der dort gestellten Anforderungen im Wege einer engeren Begriffsbestimmung für „beheizte Räume“ eingrenzt und somit – wie früher in diesem Kontext – faktisch nur bei „Aufenthaltsräumen“ Anforderungen gestellt werden. Vergleichbares gilt auch für den Mindestwärmeschutz nach § 7 Absatz 1 EnEV 2013.

Frage:

Für welche Räume sind die Festlegungen in DIN 4108-2: 2013-02 für die Bemessung des sommerlichen Wärmeschutzes und des Mindestwärmeschutzes relevant?

Antwort:

1. Die EnEV 2013 verweist hinsichtlich der Anforderungen und Berechnungen zum sommerlichen Wärmeschutz für Wohngebäude in Anlage 1 Nummer 3 auf DIN 4108-2: 2013-02; auf Nichtwohngebäude ist auf Grund von Anlage 2 Nummer 4 dieselbe Vorschrift entsprechend anzuwenden.
2. Im Vorwort zu dieser technischen Regel ist folgender Zweck angegeben: *„Durch Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Abschnitt 8 soll die sommerliche thermische Behaglichkeit in Aufenthaltsräumen sichergestellt und eine hohe Erwärmung der Aufenthaltsräume vermieden und der Energieeinsatz für Kühlung vermindert werden.“*
3. Im Abschnitt 1 dieser Norm wird diesem Ziel dadurch Rechnung getragen, dass ihr Geltungsbereich hinsichtlich des sommerlichen Wärmeschutzes auf „beheizte Räume“ im Sinne der Definition Nummer 3.1.8 dieser Norm

*„**Raum, beheizt** - Raum, der bestimmungsgemäß dauernd (z. B. Wohnraum) oder gelegentlich (z. B. Hobbyraum, Gästezimmer) auf übliche Raumtemperatur ≥ 19 °C beheizt wird oder beheizbar ist, unabhängig davon, ob die tatsächliche Beheizung durch den Nutzer erfolgt oder nicht, dabei kann ein Raum direkt oder über Raumverbund beheizt sein“.*

beschränkt wird. Es ist davon auszugehen, dass eine bestimmungsgemäße Beheizung auf das genannte Temperaturniveau in der Regel nur bei typischen Aufenthaltsräumen gegeben ist.

4. Im Einklang mit der Vorgehensweise nach DIN 4108-2: 2013-02 dürfen nach Anlage 1 Nummer 3.1.1 Satz 2 EnEV 2013 die Berechnungen – unabhängig von der hierfür ausgewählten Berechnungsalternative – auf Räume oder Raumbereiche begrenzt bleiben, für welche die Berechnungen zu den höchsten Anforderungen führen würden. Diese Räume werden auf Grund früherer Fassungen der DIN 4108-2 in der Fachliteratur auch als „kritische Räume“ bezeichnet. Um dem zitierten Zweck der DIN 4108-2 sowie der darauf verweisenden Vorschriften der EnEV 2013 gerecht zu werden, sind bei der Auswahl der „kritischen Räume“ ausschließlich beheizte Räume im Sinne der oben zitierten Definition Nummer 3.1.8 zu berücksichtigen.

5. Hinsichtlich des Mindestwärmeschutzes verweist § 7 Absatz 1 EnEV 2013 auf „anerkannte Regeln der Technik“. Dass hiermit konkret DIN 4108-2: 2013-02 gemeint ist, kann auch aus der direkten Verweisung auf diese Norm in § 10 Absatz 3 EnEV 2013 hinsichtlich des Mindestwärmeschutzes auf ebendiese Normausgabe geschlossen werden. Die Mehrheit der Anforderungen in DIN 4108-2: 2013-02 zum Mindestwärmeschutz ist auf „beheizte Räume“ nach der Definition Nummer 3.1.8 bezogen.